

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/8537, 20/9347 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
  1. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, solange aufgrund von kriegerischen Ereignissen dem Antragsteller deswegen vorübergehender Schutz außerhalb des Aussiedlungsgebietes gemäß § 24 AufenthG in Deutschland oder auf Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gewährt wird.“ ‘
2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
  2. Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitäten-erklärungen nur zum deutschen Volkstum oder das Bekenntnis zum deutschen Volkstum auf andere Weise gehen früheren Bekenntnissen zu einem nicht-deutschen Volkstum vor. Ernsthafte Bemühungen zur Änderung einer Nationalitätenerklärung können im Sinne von Satz 2 genügen.“ ‘
3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
4. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Sind von den zuständigen Verwaltungsbehörden Verwaltungsvorgänge und Daten zur Aufnahme von Vertriebenen und Spätaussiedlern vor Inkrafttreten dieser Bestimmung vernichtet worden, so ist auf Ersuchen des Betroffenen von der zuständigen Verwaltungsbehörde darüber eine Negativbescheinigung auszustellen.“ ‘

5. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

5. Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn Personen nach Beendigung des vorübergehenden Schutzstatus nach § 24 AufenthG in Deutschland oder in anderen EU-Staaten auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG eine Rückkehr zum Zwecke der Antragstellung nach dem Bundesvertriebenengesetz in das Herkunftsgebiet nicht zumutbar ist.“ ‘

Berlin, den 15. November 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

## Begründung

### Zu Artikel (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

#### Zu Nummer 1 (§ 4)

Mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine seit Februar 2022 ist eine akute lebensbedrohliche Notlage sowie eine neue politische Situation in einem Teil der Aussiedlungsgebiete für die dort lebenden Menschen entstanden, die zu Fluchtbewegungen führt.

Seit Kriegsbeginn flüchten auch Angehörige der deutschen Minderheiten, denen Deutschland das Recht auf Aufnahme nach dem BVFG gewährt, aus der Ukraine und der Russischen Föderation, um sich vor dem Krieg und seinen Folgen in Sicherheit zu bringen. Diese Sicherheit suchen sie zum Teil als Binnenflüchtlinge im Inneren ihres Landes (Ukraine), in angrenzenden Ländern (zum Teil auch in der EU) oder weiter im Westen (etwa in Deutschland oder Westeuropa). Diesen Flüchtlingen droht mit Verlassen des Aussiedlungsgebietes für längere Zeit (mehr als sechs Monate) die Gefahr des Verlustes ihres Anspruches auf Aufnahme als Spätaussiedler nach § 27 BVFG.

Grund ist eine restriktive Auslegung des BVFG im Hinblick auf den Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten. Die Rechtsprechung hat den einfachen Begriff „Wohnsitz“ in § 4 Abs. 1 BVFG in mehreren Verfahren im Zusammenhang mit der nachträglichen Einbeziehung von Familienangehörigen in einen bestehenden Aufnahmebescheid bzw. mit der Vermeidung von Familientrennungen hin zu einem „kontinuierlichen und tatsächlichen überwiegenden Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten“ verschärft.

Sobald eine betroffene Person das Aussiedlungsgebiet für länger als sechs Monate, gleich aus welchen Gründen, verlassen hat, wird von einer Wohnsitzaufgabe ausgegangen. Dies führt zur Ablehnung des Aufnahmeantrages. Damit wird ein Wertungswiderspruch offenbar, den es im Sinne der Verantwortung für die Volksgruppe der Russlanddeutschen gerade in der jetzigen Situation aufzulösen gilt. Wer sich in einer lebensbedrohlichen Notlage in ein Nachbarland oder nach Deutschland flüchtet und dort vorübergehenden Schutz sucht und erhält, gibt seinen Wohnsitz meist nur vorübergehend und nicht freiwillig auf. Er befindet sich in einer absoluten Ausnahmesituation. Eine Wahl zwischen Rückkehr in das Aussiedlungsgebiet während Fortbestandes der Fluchtgründe und dem Verlust des Aufnahmeanspruches ist unzumutbar. Die Betroffenen sind auch nicht in der Lage, unter Kriegsbedingungen im Siedlungsgebiet die notwendigen Nachweisunterlagen zu beschaffen, um Regelanträge oder Härtefallanträge erfolgreich führen zu können.

Daher gilt es, eine gesetzliche Regelung einzuführen, die den beschriebenen Sachverhalt im Sinne der Betroffenen aufgreift und deren Recht auf Aufnahme durch eine Klarstellung in § 4 Abs. 1 BVFG wahrt.

Sachlich ist es gerechtfertigt, den Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes so lange als fortbestehend zu fingieren, wie der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Deutschland oder anderen EU-Staaten auf Grundlage der EU-Richtlinie 2001/55/EG (Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle des Massenzustroms von Vertriebenen) gewährt wird. Mit dem neuen § 4 Abs. 1 Satz 2 wird eine klare Regelung geschaffen, die den Anspruch auf Aufnahme nach dem BVFG bei Verlassen des Aussiedlungsgebietes für länger als 6 Monate bei kriegsbedingten Fluchtentscheidungen nicht entfallen lässt.

#### Zu Nummer 2 (§ 6)

Das Bundesvertriebenengesetz sieht in § 6 Abs. 2 unterschiedliche Arten des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum vor. Nationalitätenerklärung, Bekenntnis auf andere Weise oder die Zuordnung zur deutschen Nationalität nach dem Recht des Herkunftsstaates gehören als gleichwertige Bekenntnisformen nebeneinander. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass von einer formalrechtlich dokumentierten abweichenden Nationalitäteneintragung (Gegenbekenntnis) – meist durch Behörden des sowjetischen Unrechtsstaates – auch durch ein aktuelles Bekenntnis auf sonstige Weise oder durch die Zuordnung zur deutschen Nationalität nach dem Recht des Herkunftsstaates abgerückt werden kann. Insbesondere dort, wo formalrechtlich keine Korrekturen möglich sind oder Korrekturbemühungen aufgrund der politischen Situation unzumutbar sind, muss es zulässig sein, das aktuelle Bekenntnis auf andere Weise z. B. durch den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf B1 Niveau oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse dem früheren Gegenbekenntnis zu priorisieren. Die antragstellenden Personen müssen insoweit auch von der Beweislast für die Unmöglichkeit oder das Unvermögen bei der Nationalitätenänderung entlastet werden, weil sie damit bereits in eine Konfliktsituation geraten können. Dies ist insbesondere in den Herkunftsstaaten der antragstellenden Personen erforderlich, in denen die politische und menschenrechtliche Situation nicht den rechtsstaatlichen Grundsätzen bundesdeutscher

Rechtsordnung entsprechen und ein pauschales Kriegsfolgenschicksal für diese Personen gesetzlich vermutet wird. Eine solche Regelung würde der Situation der Betroffenen in ihren Herkunftsgebieten gerecht werden. Zudem würde dies die ungleiche Ausgangssituation für die älteren unter den Spätaussiedlerbewerbern, die Nationalitätseinträge in ihren Personenstandsunterlagen und Inlandspässen haben, gegenüber den Jüngeren, die keine Erklärungen bei der Ausstellung dieser Dokumente mehr abgeben müssen, beseitigen. Gerade die ältere Generation hatte unter den Repressalien und dem Kriegsfolgenschicksal zu leiden.

Die mit der 10. BVFG-Novelle 2013 beabsichtigte Erleichterung der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen hat trotz des gesetzlichen Auftrages in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung nicht gegriffen und zu weiteren unbilligen Entscheidungen im Einzelfall geführt. Insoweit wird auf die Gesetzesbegründung zu 10. BVFG-Novelle, Drucksache 17/13937 Bezug genommen. Hinzugekommen ist die neue Situation seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine am 22. Februar 2022, die Folgewirkungen und die sich weiter verschärfenden Rahmenbedingungen für die deutschen Minderheiten, insbesondere in Russland.

#### **Zu Nummer 4 (§ 17 BVFG)**

Die zuständigen Verwaltungsbehörden in den Ländern haben bis 2005 die Bescheinigungen zur Aufnahme nach BVFG ausgestellt und nach Abgabe der Daten bzw. Zuständigkeit an das BVA bereits viele Akten vernichtet. Die Beweisnot der Betroffenen ist daher in vielen Fällen unverschuldet. Insoweit sollten die Verwaltungsbehörden zur Ausstellung einer formalrechtlich anzuerkennenden Negativbescheinigung verpflichtet werden.

#### **Zu Nummer 5 (§ 27 BVFG)**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Gleiches gilt für die Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen nach § 27 Abs. 2 Satz 3.

Im Zusammenhang mit der neuen Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 – dem Fortbestehen des Wohnsitzes während des Schutzstatus – wird nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes die Frage zu klären sein, ob und wie Spätaussiedlerbewerber, die im Bundesgebiet oder in anderen EU-Staaten Schutz gefunden haben und sich dort aufhalten, den Antrag auf Aufnahme nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG im Wege des Härtefallverfahrens stellen können, ohne Rückkehr in das Herkunftsland und ohne dass der Aufenthalt in Deutschland zum Ablehnungsgrund wird. Dabei ist angesichts des Ausmaßes der Zerstörungen in der Ukraine, der Ungewissheit über die Verfolgungssituation von Angehörigen der deutschen Minderheit in der Russischen Föderation sowie der Ungewissheit über die Dauer des kriegsbedingten Schutzstatus davon auszugehen, dass eine Beendigung der Kriegssituation nicht zwangsläufig zu einer zumutbaren Rückkehr und einem „normalen“ Aufenthalt in der jeweiligen Region führen wird. Zu ermöglichen ist daher ein Übergang in ein Härtefallverfahren durch einen gesetzlich definierten, nicht abschließenden Härtefall in Fällen der unzumutbaren Rückkehr nach Wegfall des Schutzstatus.